

I.**2000**

**Änderung der
Anweisungen über
die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW
(BLB NRW) – AnwVOBLB –**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 6.1 – III A 5 –
v. 23.9.2010

Mein RdErl. vom 20.12.2000 (MBl. NRW. 2001, S. 48)
geändert mit RdErl. d. FM vom 30.10.2002 (MBl. NRW.
S. 1224) wird wie folgt geändert:

1

Ziffer 3.1 Satz 4 der Anweisungen erhält folgende Fas-
sung:

„Weiter gehören ihm an

3.1.1 ein weiteres Mitglied des Finanzministeriums

3.1.2 sechs Mitglieder aus den übrigen Ministerien
sowie

3.1.3 neun von den im Landtag vertretenen Fraktionen
zu benennende Mitglieder, wobei jede Fraktion
mindestens ein Mitglied benennt; darüber hinaus
erfolgt die Verteilung nach dem d'Hondtschen
Höchstzahlverfahren.“

2

Der Erlass tritt am 23.9.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 23.9.2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– MBl. NRW. 2010 S. 766

20310

**Durchführung des Bundeselterngeld-
und Elternzeitgesetzes
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im Landesdienst**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 1.93 IV 1 –
v. 29.9.2010

Der RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundes-
elterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer im Landesdienst vom 7.5.2007 (MBl.
NRW. S. 332) wird aufgehoben.

Auf das Rundschreiben des Arbeitgeberverbands des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2010 –
B 4000 – 1.93 – mit dem die aktuelle Fassung der Hin-
weise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und El-
ternzeitgesetzes übersandt wurde, wird hingewiesen.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

203205

**Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
zum LRRG**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2905 – 0.1 – IV A 2
v. 28.9.2010

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landes-
reisekostengesetz – VVzLRRG – RdErl. des Finanzminis-

teriums v. 22.12.1998 (MBl. NRW. S. 1376), zuletzt geän-
dert durch RdErl. v. 15.12.2004 (MBl. NRW. 2005 S. 36)
werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

20520

**Anmietung von Liegenschaften
für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 55 – 23.00.02 –
v. 29.9.2010

1.

Abschluss und Kündigung von Mietverträgen

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von
Mietverträgen sowie sonstige Mietvertragsänderungen
erfolgen durch die nutzende Behörde (Mieter) und be-
dürfen grundsätzlich meiner Zustimmung.

Der Abschluss und die Verlängerung eines Mietvertrags
sowie die Änderung eines bestehenden Mietvertrags in
Bezug auf die Mietfläche muss dabei auf der Grundlage
eines von mir genehmigten Gesamtraumprogramms er-
folgen, welches nicht älter als 3 Jahre ist.

Vor der Neuanmietung einer Liegenschaft mit einer Jah-
resmiete von mehr als 50.000 EUR und/oder einer Nutz-
fläche gemäß Raumprogramm von mehr als 350 m² muss
ein Interessebekundungsverfahren durchgeführt worden
sein.

Meine Zustimmung gilt im Einvernehmen mit dem Fi-
nanzministerium in folgenden Fällen als erteilt:

- Abschluss, Verlängerung und Kündigung sowie sons-
tige Änderungen eines Vertrags über Anmietungen
mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR,
- Verlängerung eines Mietverhältnisses zum Zeitpunkt
der ersten Kündigungsmöglichkeit unabhängig von
der vereinbarten Jahresmiete, soweit die Mietdauer
um nicht mehr als 5 Jahre verlängert wird.

Die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
sind zu beachten.

Dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nord-
rhein-Westfalen (LZPD) sind der Abschluss, die Verlän-
gerung und die Kündigung von Mietverträgen sowie
sonstige Mietvertragsänderungen der Kreispolizeibehör-
den (KPB) anzuzeigen.

2.

Musterraumprogramm

Die Raumbedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des
Musterraumprogramms. Dieses orientiert sich an Orga-
nisationseinheiten der KPB, ist jedoch entsprechend bei
der Feststellung von Raumbedarfen anderer Polizeibe-
hörden anzuwenden. Es gewährleistet eine hinreichende
Flexibilität im Hinblick auf unterschiedliche Organisati-
onsformen.

Raumprogramme werden durch mich genehmigt, KPB
legen diese zunächst dem LZPD zur Prüfung vor.

Die bauliche und technische Ausstattung der Räume ist
in Zusammenarbeit mit dem LZPD gesondert zu be-
schreiben; Größe und Anzahl der Technikräume legt das
LZPD im Einzelfall fest.

Soweit sich ein Raumbedarf aus anderen Rechtsvor-
schriften ergibt, ist dieser nicht im Musterraumpro-
gramm ausgewiesen. Ebenfalls nicht ausgewiesen sind
Stellplätze für Beschäftigte.

Das Musterraumprogramm ist auf der Intranetseite der
Polizei NRW veröffentlicht.

3.

Interessebekundungsverfahren

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist
bei der Anmietung von Liegenschaften eine Wettbe-
werbssituation zu schaffen, die eine Transparenz der